

Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Verfassungsrecht**

**Schriftliche Anhörung des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesverfassungsgerichts-gesetzes und des
Landesrichtergesetzes sowie Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein**

Stellungnahme Nr.: 66/2026

Berlin, im September 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg
(Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster
(stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Frederic Geber, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Fiete Kalscheuer, Kiel
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Ricarda Schelzke, Frankfurt a. M.
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schramm, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
II. Würdigung der Vorschläge im Einzelnen	3
1. Allgemeines.....	3
2. Materielle und verfahrensrechtliche Sicherungen des LVerfG SH	5
a) Art. 51 Abs. 1 LV SH/E [Unabhängiges Verfassungsorgan]	5
b) Art. 51 Abs. 9 LV SH/E [Geschäftsordnungsautonomie und Haushaltsplan]	7
aa) Zu Satz 1 [Geschäftsordnungsautonomie]	7
bb) Zu Satz 2 [Haushalt]	8
c) Art. 51 Abs. 3 LV SH/E [Einstweilige Anordnungen]	10
d) Art. 51 Abs. 6 LV SH/E [Amtszeit]	10
e) Art. 51 Abs. 7 LV SH/E [Ersatzwahlmechanismus]	12
f) Art. 51 Abs. 10 LV SH/E [Bindungswirkung]	13
g) Art. 51 Abs. 4 LV SH/E [Stellvertreter]	15
h) Art. 51 Abs. 8 LV SH/E [Vorzeitiges Ausscheiden]	16
i) Art. 50 LV SH/E [Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses]	16
3. Wahl des Ministerpräsidenten – Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LV SH/E.....	17
a) Überblick über die Regelungen zur Wahl der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers	18
b) Risiken des Änderungsvorschlags	21
c) Alternativen	23

I. Zusammenfassung

Der DAV begrüßt die Vorschläge für eine Stärkung der Resilienz des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts (LVerfG SH) (dazu unter II.1.). Die Konstitutionalisierung von Statusregeln sowie der vorgeschlagene Ersatzwahlmechanismus sind wichtige Elemente, mit denen die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit des LVerfG SH stärker abgesichert werden können (dazu unter II. 2.).

Der Vorschlag zur Wahl des Ministerpräsidenten ist dagegen – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der rechtsstaatlichen Resilienz – nicht zwingend geboten. Im Gegenteil besteht aus Sicht des DAV die Gefahr, dass die Neuregelung Obstruktionsmöglichkeiten eröffnet. Von ihr sollte daher – jedenfalls ohne flankierende Änderungen – abgesehen werden (dazu unter II. 3.).

II. Würdigung der Vorschläge im Einzelnen

1. Allgemeines

Entsprechend der Debatte auf Bundesebene¹ besteht auch hinsichtlich der Landesebene weitgehende Einigkeit, dass die in den Landtag eingebrachten Entwürfe erheblich zur Sicherung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit beitragen. Mit Art. 51 LV SH/E werden jahrzehntelang bewährte Regelungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG SH) in die Landesverfassung inkorporiert und es wird sachwidrigen Gesetzesänderungen vorgebeugt, die eine einseitige politische Einflussnahme auf das LVerfG SH bezwecken oder ermöglichen. Die Entwürfe ziehen wichtige und richtige Schlüsse aus den „Justizkrisen“ in Staaten wie Polen und Ungarn, in

¹ Hierzu ausführlich die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus November 2024 für die öffentliche Anhörung am 13. November 2024 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 20/12977 und BT-Drs. 20/12978 zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1029124/Stellungnahme-Karpenstein_DAV.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026).

denen die Verfassungsgerichtsbarkeit binnen weniger Monate ihrer Kernfunktionen – der Kontrolle der anderen Gewalten und dem Schutz der Grundrechte – beraubt werden konnte. Damit Schleswig-Holstein vergleichbare Entwicklungen auch in den kommenden Jahrzehnten erspart bleiben, ist es notwendig, statusprägende Elemente des LVerfG SH in der Landesverfassung abzubilden. Tatsächlich dürfte – wie auf Bundesebene –² über den Konstitutionalisierungsbedarf inzwischen kein ernsthafter Zweifel bestehen.

Größere Zurückhaltung ist dagegen bei der Änderung der Bestimmungen zur Wahl des Ministerpräsidenten ab dem dritten Wahlgang angezeigt. Der Vorschlag steht insbesondere im Zusammenhang mit einer Diskussion über die Auslegung vergleichbarer Bestimmungen in anderen Ländern, die in den letzten Jahren vor allem im zeitlichen Zusammenhang mit Landtagswahlen und Regierungsbildungen in Thüringen im Fokus standen.³ 2020 wurde in Thüringen ein Gesetzentwurf der CDU-Fraktion eingebracht, mit dem eine Art. 33 Abs. 4

² Siehe zur Debatte auf Bundesebene zum BVerfG etwa Bundesrat, Entschließung „Resilienz des Bundesverfassungsgerichts stärken“, 27.09.2024, Drs. 457/24(B); Gemeinsame Erklärung des B-Koordinators Staatsminister Georg Eisenreich, der A-Koordinatorin Senatorin Anna Gallina und der Vorsitzenden der Justizministerkonferenz Ministerin Dr. Kathrin Wahlmann zur institutionellen Stärkung des Bundesverfassungsgerichts, 1.2.2024; Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“: Wie lassen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Institutionen gegen Verfassungsfeinde verteidigen?, 18.04.2024; *Berger*, Die institutionelle Gefährdetheit des BVerfG, DVBl. 16/2023, 973; *Britz/Eichberger*, Mehr Widerstandskraft, FAZ v. 10.01.2024; DAV/djt/djb/DRB, „Demokratie jetzt stärken – Rechtsstaat besser absichern! Ein gemeinsamer Aufruf von DAV, djt, djb und DRB“, 29.02.2024; *Eichberger*, Die erste von drei Säulen, VerfBlog, 16.04.2024; *Gärditz*, in: Herdegen et al., HdB Verfassungsrecht, 2021, § 4 Rn. 158; *Gärditz*, Resilienz des Rechtsstaats, NJW 7/2024, S. 407 (408 f.); *Karpenstein*, Den Verfassungshüter behüten!, NJW-Editorial 2019, Heft 48; *Karpenstein*, Wehrhafter Rechtsstaat? Zur Diskussion um die Resilienz des Bundesverfassungsgerichts, AnwBl. 13.05.2024; *Kirchhof*, Die „offene Flanke“ des Bundesverfassungsgerichts schließen!, LTO, 28.03.2024; *Masing*, „Ich sehe eine gewisse Dringlichkeit“, Zeit Online v. 22.04.2024; *Papier*, Wie sicher ist das Bundesverfassungsgericht vor Demokratiefeinden?, Rheinische Post v. 18.01.2024; *Plum/Ullrich*, Den Schutz des Bundesverfassungsgericht mit dem Wahlrecht verbinden, FAZ-Einspruch v. 22.2.2024; *Steinbeis*, Wie robust ist das Grundgesetz?, APuZ 16-17/2019, S. 4; *Voßkuhle*, „In schlechter Verfassung!“, Die Zeit v. 16.11.2023, Nr. 48, S. 8; *Winkelmeier-Becker*, Resilienz des BVerfG sichern, AnwBl. 13.05.2024; vgl. auch *Hopfauß*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 94 Rn. 1, nach dem „die geringe Regelungsdichte des Art. 94 GG dem großen Stellenwert, den Organisations- und Verfahrensfragen für die materielle Funktionserfüllung des BVerfG haben, nicht gerecht“ wird.

³ S. hierfür die Darstellung bei *Dressel/Gogolin*, Die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang – ein verfassungsrechtliches Puzzle, LKV 2015, 433 (433 f.) für das Jahr 2014; außerdem exemplarisch <https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtspolitik-gesetzgebung/vor-ramelow-wahl-streit-um-auslegung-der-thueringer-verfassung-2020-01-21> für das Jahr 2020 und <https://www.n-tv.de/regionales/thueringen/Ministerpraesidentenwahl-Was-passiert-bei-einem-Patt-article25391849.html> für das Jahr 2024. Der Thüringer Landtagspräsident schloss sich der Auffassung an, die Norm sei so auszulegen, dass „die meisten“ Stimmen auch dann erreicht seien, wenn der einzige antretende Kandidat weniger Ja- als Nein-Stimmen hat, s. <https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/2024/landtagspraesident-legt-verfahren-fuer-dritten-wahlgang-fest/>.

Satz 3 LV SH/E entsprechende Regelung in die Landesverfassung aufgenommen werden sollte,⁴ der jedoch nicht umgesetzt worden ist.

Der bislang einzige entsprechende Fall der Wahl eines Ministerpräsidenten mit weniger Ja- als Nein-Stimmen dürfte sich 1951 gerade in Schleswig-Holstein zugetragen haben,⁵ wobei davon ausgegangen wurde, dass trotz der überwiegenden Nein-Stimmen (nur 29 von 66 Ja-Stimmen) *Friedrich Wilhelm Lübke* als einziger Kandidat zum Ministerpräsidenten gewählt wurde.⁶ Gerade vor dem Hintergrund dieser – wenn auch weit zurückliegenden – Wahl in Schleswig-Holstein bietet sich eine ausdrückliche Regelung in der Verfassung an, wenn man in künftigen Fällen eine andere Lösung favorisiert.

2. Materielle und verfahrensrechtliche Sicherungen des LVerfG SH

a) Art. 51 Abs. 1 LV SH/E [Unabhängiges Verfassungsorgan]

Art. 51 Abs. 1 LV SH/E entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des Art. 93 Abs. 1 GG n.F., die im Rahmen der Reform zur Stärkung der Resilienz und Unabhängigkeit des BVerfG eingeführt wurde.⁷

Indem Art. 51 Abs. 1 LV SH/E explizit ausspricht, dass das LVerfG SH unabhängig, selbständig und den übrigen Verfassungsorganen gleichrangig ist, bringt dies die zuvor bereits einfachrechtlich anerkannte und praktisch gelebte Rolle des LVerfG SH als „Hüter“ und autoritativer Interpret der Landesverfassung⁸ angemessen zum Ausdruck. Dabei gehen bereits aktuell

⁴ LT-Drs. 7/1628, S. 6.

⁵ Vgl. *Schenke*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum GG, 222. EL, Stand: Dezember 2023, Art. 63 Rn. 150a mit Fn. 232.

⁶ S. etwa den zeitgenössischen Bericht von *Mylius*, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/1951/27/friedrich-wilhelm-luebke> (zuletzt abgerufen am 31.08.2026).

⁷ Dazu bereits ausführlich die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus November 2024 für die öffentliche Anhörung am 13. November 2024 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 20/12977 und BT-Drs. 20/12978 zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1029124/Stellungnahme-Karpenstein_DAV.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 5 ff.

⁸ Vgl. zum BVerfG BVerfGE 1, 184 (195 f.); 119, 247 (258); *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 18, 21; *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 1 Rn. 16; *Burkiczak*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 1 Rn. 64; *Gläß*, Das Bundesverfassungsgericht als

Rechtsprechung und Literatur übereinstimmend davon aus, dass aus den Kompetenzen, die den Landesverfassungsgerichten in den Landesverfassungen zugewiesen werden, folge, dass sie als Verfassungsorgane gleichrangig neben den anderen Landesverfassungsorganen stehen.⁹ Die Stellung der Landesverfassungsgerichte als oberste und unabhängige Verfassungsorgane wurde zudem bereits 1974 vom BVerfG festgestellt.¹⁰ Daher hat ihre ausdrückliche Normierung nur klarstellende Funktion, die aber dennoch sinnvoll ist, da sie die Rolle des Gerichts als „Hüter der Verfassung“ stärkt und es erschwert, das Gericht als politisch beeinflusst oder vom Parlament und der Regierung abhängig zu delegitimieren.¹¹

Zudem unterstreicht die klarstellende Neuregelung die Freiheit von außerrechtlichen Einflüssen und von Einflüssen anderer Verfassungsorgane auf die interne Organisation.¹² Aus der Unabhängigkeit folgen des Weiteren landesverfassungsrechtliche Rücksichtnahmepflichten anderer Verfassungsorgane gegenüber dem LVerfG SH – auch im Fall von Änderungen seiner normativen Grundlagen –,¹³ die durch die ausdrückliche Normierung deutlicher hervortreten¹⁴.

„Hüter der Verfassung“ in Krisenzeiten, DÖV 2020, S. 263 (265); *Volp*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 1 Rn. 50; siehe ausführlich *Lembcke*, Hüter der Verfassung, 2007; *Vorländer*, Die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts, in: van Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Aufl. 2025, S. 287 ff.

⁹ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 7; grundlegend *Starck*, in: Starck/Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Bd. I, 1983, 156 (158 ff.); *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, 497.

¹⁰ BVerfGE 36, 342 (357): „Ein Landesverfassungsgericht ist innerhalb der Verfassungsordnung des Landes ebenso ein oberstes Verfassungsorgan wie das Bundesverfassungsgericht innerhalb der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist damit "Herr seiner Verfahren" ebenso wie das Bundesverfassungsgericht Herr der bei ihm anhängigen Verfahren ist.“

¹¹ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 8; vgl. v. *Lampe*, in: Pfennig/Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2000, Art. 84 Rn. 4.

¹² *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 1 Rn. 14; *Burkiczak*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 1 Rn. 61; *Volp*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 1 Rn. 61 f.; *Walter*, in: Walter/Grünwald, BVerfGG, 21. Ed. 01.06.2026, § 1 Rn. 4.

¹³ Zur entsprechenden bundesverfassungsrechtlichen Rechtslage siehe *Volp*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 1 Rn. 61; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 1 Rn. 10.

¹⁴ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 8.

Der DAV begrüßt daher den Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Festschreibung des Status des LVerfG SH uneingeschränkt. Nachteilige Folgen sind nicht ersichtlich.

b) Art. 51 Abs. 9 LV SH/E [Geschäftsordnungsautonomie und Haushaltsplan]

aa) Zu Satz 1 [Geschäftsordnungsautonomie]

Satz 1 ähnelt Art. 93 Abs. 4 GG n.F. und soll die Geschäftsordnungsautonomie des Gerichts ausdrücklich in der Verfassung verankern. Der Vorschlag ist eine folgerichtige Klarstellung, da sich die Geschäftsordnungsautonomie bereits aus der Stellung als Verfassungsorgan ergibt¹⁵. Dem LVerfG SH als (weiterem) unabhängigen Verfassungsorgan muss dieselbe Geschäftsordnungsautonomie wie den anderen Verfassungsorganen zustehen.

Die Änderung hätte also vor allem klarstellende Funktion. Die Klarstellung ist dabei entsprechend der Ausführungen zu Art. 51 Abs. 1 LV SH/E auch sinnvoll. Insbesondere kann die ausdrücklich verfassungsrechtlich gewährleistete Geschäftsordnungsautonomie dazu beitragen zu verhindern, dass der Gesetzgeber – wie etwa in Polen unter der PiS-Mehrheit – Regelungen zur gerichtsinternen Verfahrensbehandlung erlässt, um die Arbeit des Gerichts zu erschweren.¹⁶

Zudem wird die konstitutive Bedeutung der Norm, nach der auch eine Pflicht zum Erlass einer Geschäftsordnung besteht,¹⁷ durch die Neuregelung in der Landesverfassung untermauert. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Erlass der Geschäftsordnung ist sinnvoll, da die tatsächliche Existenz einer

¹⁵ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 9 m.w.N.

¹⁶ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 9 f. m.w.N.

¹⁷ Vgl. zum Bundesrecht *Burkiczak*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf*, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 1 Rn. 102; *Volp*, in: *Barczak*, BVerfGG, 2018, § 1 Rn. 100; *Walter*, in: *Walter/Grünwald*, BVerfGG, 21. Ed. 01.06.2026, § 1 Rn. 14.

Geschäftsordnung der Transparenz im Interesse der Verfahrensbeteiligten und der allgemeinen Öffentlichkeit dient.¹⁸ Durch die Konstitutionalisierung der Geschäftsordnungsautonomie wird diese möglichst änderungsresistent abgesichert.¹⁹

Der DAV begrüßt diesen Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Festschreibung der Geschäftsordnungsautonomie und zur Pflicht des Erlasses einer Geschäftsordnung uneingeschränkt.

bb) Zu Satz 2 [Haushalt]

Satz 2 soll zur Gewährleistung einer hinreichenden finanziellen Ausstattung des LVerfG SH beitragen und dazu das Bestehen eines eigenen Entwurfs des Haushaltsplans des LVerfG SH ausdrücklich in der Verfassung verankern.

Eine hinreichende finanzielle Ausstattung des LVerfG SH ist verfassungsrechtlich jedenfalls teilweise bereits dadurch gewährleistet, dass der Landtag als Budgetverantwortlicher aufgrund des Grundsatzes der Organtreue die Bedürfnisse der anderen Verfassungsorgane berücksichtigen und jedenfalls ihre Funktionsfähigkeit sicherstellen muss.²⁰

Aus der Stellung als Verfassungsorgan folgt zudem, dass das LVerfG SH seinen Haushaltsplan selbst aufstellen und gegenüber der Landesregierung und dem Parlament vertreten können muss.²¹

¹⁸ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 10.

¹⁹ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 10; zur Diskussion um Folgen einer Kodifizierung der Geschäftsordnungsautonomie auf Verfassungsebene für die Bundesebene *Walter*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Werkstand 108. EL August 2025, Art. 93 Rn. 242 ff; *Sauer*, Sachverständige Stellungnahme, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1029250/43af8abcc72a49f616f49046d3ae6813/Stellungnahme-Sauer.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.09.2026), S. 7 f.; *Sauer*, Selbstorganisation des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2025, 12 (17 ff.).

²⁰ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 10; siehe dazu für die Verpflichtungen des Bundestags gegenüber dem Bundesverfassungsgericht BVerfGE 36, 1 (15): „Alles unterlassen, was dem Bundesverfassungsgericht eine rechtzeitige und wirksame Ausübung seiner Kompetenz erschweren oder unmöglich machen könnte.“; allgemein zur Organtreue etwa *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 225.

²¹ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 11 f.

Einfachgesetzlich ist die hinreichende finanzielle Ausstattung des LVerfG SH im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits besonders geschützt, da die Landesregierung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Abs. 3 LHO SH den Budgetvorschlag des VerfGH SH ohne dessen Zustimmung nicht ändern kann.²²

Für eine Stärkung der Gewährleistung der hinreichenden finanziellen Ausstattung des LVerfG SH spricht trotz dieser bereits bestehenden Regelungen, dass über Finanzausweisungen – und vor allem Etatkürzungen – leicht eine indirekte Steuerung erreicht werden kann, weshalb gerade der Budgetautonomie zur Sicherung der Unabhängigkeit und Funktionserfüllung des Gerichts große Bedeutung zukommt.²³ Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht jedenfalls das auch für das BVerfG bestehende Instrument der sog. „Doppelvorlage“ (des ursprünglichen Entwurfs des LVerfG SH und des anschließend von der Landesregierung vorgelegten Entwurfs), wenn die Landesregierung vom Entwurf des LVerfG SH ohne dessen Zustimmung abweicht.²⁴ Schließlich ist durch die vorgeschlagene Regelung gewahrt, dass letztlich der Landtag im Rahmen seiner Budgethoheit die Entscheidung über die Zuweisung der Mittel trifft.

Der DAV begrüßt diesen Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Festschreibung der Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans durch den Präsidenten oder die Präsidentin des LVerfG SH. Er stellt eine ausgewogene Balance zwischen der Haushaltshoheit des Landtags einerseits und der Gewährleistung eines angemessenen Verfahrens zur Sicherstellung der hinreichenden finanziellen Ausstattung des LVerfG SH andererseits her.

²² *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 13.

²³ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 10.

²⁴ *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 13.

c) Art. 51 Abs. 3 LV SH/E [Einstweilige Anordnungen]

Art. 51 Abs. 3 LV SH/E entspricht § 32 Abs. 1 BVerfGG und § 30 Abs. 1 LVerfGG SH. Es handelt sich somit um eine Konstitutionalisierung von § 30 Abs. 1 LVerfGG SH.

Der DAV begrüßt diesen Vorschlag, weil hiermit die herausragende Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes für die Effektivität der Arbeit der Verfassungsgerichtsbarkeit und damit auch generell für die Bewahrung und Verteidigung der Verfassung abgesichert wird.²⁵

d) Art. 51 Abs. 6 LV SH/E [Amtszeit]

Art. 51 Abs. 6 LV SH/E entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift des Art. 93 Abs. 3 GG n.F., die ebenfalls im Rahmen der Reform zur Stärkung der Resilienz und Unabhängigkeit des BVerfG eingeführt wurde.²⁶ Lediglich eine Regelung über das Höchstalter für Richterinnen und Richter des BVerfG (Art. 93 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 GG) besteht für Richterinnen und Richter des LVerfG SH nicht.²⁷

Art. 51 Abs. 6 LV SH/E konstitutionalisiert – bisher in § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 LVerfGG SH normierte – zentrale und bewährte Regelungen zur Amtszeit von Mitgliedern des LVerfG SH. Diese sind für den Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterinnen und Richter im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und neuen Impulsen von besonderer Bedeutung.²⁸ Die daraus resultierende Schutzwürdigkeit dieser Normen spricht für ihre verfassungsrechtliche Absicherung.

²⁵ Dazu *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 32 Rn. 1 ff.

²⁶ Dazu bereits ausführlich die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus November 2024 für die öffentliche Anhörung am 13. November 2024 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 20/12977 und BT-Drs. 20/12978 zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1029124/Stellungnahme-Karpenstein_DAV.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 7 f.

²⁷ In Hinblick darauf, dass die Tätigkeit als Landesverfassungsrichter ehrenamtlich erfolgt (vgl. Art. 51 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 LV SH) und die Anzahl der pro Jahr zu bearbeitenden Verfahren deutlich geringer ist als auf Bundesebene, ist eine Altersgrenze nicht in gleicher Weise erforderlich.

²⁸ Siehe zum Bundesrecht *Grünwald*, in: Walter/Grünwald, BVerfGG, 21. Ed. 01.06.2026, § 4 Rn. 6; *Heinrichsmeier*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 4 Rn. 4; *Morgenthaler*, in:

Satz 1 des Entwurfs verankert verfassungsrechtlich die Vorgaben zur richterlichen Amtszeit. Diese Regelungen entsprechen dem Prinzip der demokratischen Legitimation auf Zeit und beugen zugleich einer Verkrustung der Rechtsprechung des LVerfG SH vor.²⁹ Als Lehre aus den bitteren Erfahrungen in Polen, Ungarn und nicht zuletzt den USA entzieht die Konstitutionalisierung diese bewährten Vorgaben der politischen Opportunität des einfachen Gesetzgebers.

Satz 2 des Entwurfs enthält die Verpflichtung, nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen. Eine lange Fortführung bei lediglich einfachgesetzlicher Regelung kann bei sachwidriger Verhinderung der Neuwahl zum Vorwurf der fehlerhaften Besetzung wegen eines Verstoßes gegen das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) führen.³⁰ Dies kann durch eine Fortführungsregelung auf Verfassungsebene verhindert werden.³¹

Die Aufnahme dieser Regelung in die Landesverfassung ist daher ebenfalls sachgerecht. Sie vermeidet Vakanzen und Blockaden und trägt insoweit zur durchgehenden Beschluss-, Arbeits- und Funktionsfähigkeit des LVerfG SH bei.³² Zugleich schützt sie verfassungsrechtlich vor dem Einwand der fehlerhaften Besetzung und der Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Mit Satz 3 soll die Wiederwahl nun auch verfassungsrechtlich ausgeschlossen werden. Das Verbot der Wiederwahl soll schon heute den Verdacht ausschließen, ein Richter könnte in der Hoffnung auf eine Wiederwahl sein Amt

Epping/Hillgruber, BeckOK, GG, 58. Ed. 2024, Art. 94 Rn. 2; *Volp*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 4 Rn. 10; *Voßkuhle*, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 94 Rn. 7; vgl. zum Schutz vor politischer Kontrolle *Gusy*, Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht, 1985, S. 134.

²⁹ Vgl. *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 134; *Hömig*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 4 Rn. 5; *Volp*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 4 Rn. 10 f.

³⁰ *Karpenstein*, Behüteter Hüter? Die Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Absicherung des BVerfG, NVwZ 2025, 131 (133); siehe zu Fragen der Fortführung auch SaarLVerfGH: Amtszeit von Verfassungsrichtern, NJW 1987, 3247; BVerfGE 82, 286 (300 f.); *Hermanns*, in: Wendt/Rixecker (Hrsg.), Verfassung des Saarlandes, 2009, Art. 96 Rn. 12; v. *Lampe*, in: Pfennig/Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2000, Art. 84 Rn. 17; *Ipsen*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK-GG, 233. Aktualisierung 2025, Art. 101 Rn. 97 ff.

³¹ *Karpenstein*, Behüteter Hüter? Die Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Absicherung des BVerfG, NVwZ 2025, 131 (133).

³² Siehe zum BVerfG *Grünwald*, in: Walter/Grünwald, BVerfGG, 21. Ed. 01.06.2026, § 4 Rn. 14; *Heinrichsmeier*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 4 Rn. 11; *Hömig*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 4 Rn. 10; *Lukosek/Kuhn*, in: Hofmann/Henneke, GG, 16. Aufl. 2026, Art. 93 Rn. 72; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 4 Rn. 3.

für die Förderung von parlamentarisch vertretenen Partikularinteressen nutzen.³³ Die Regelung dient damit der Gewährleistung der verfassungsrichterlichen Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit sowie dem Vertrauen in diese.³⁴ Sie verdient deshalb ebenfalls besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.

Der DAV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen uneingeschränkt. Die Regelungen zur Amtszeit sowie zur Wiederwahl sollten, wie im Entwurf vorgesehen, auf Verfassungsebene normiert werden.

e) Art. 51 Abs. 7 LV SH/E [Ersatzwahlmechanismus]

Art. 51 Abs. 7 LV SH/E konstitutionalisiert einen Ersatzwahlmechanismus, der von dem bundesrechtlich neu eingeführten Ersatzwahlmechanismus³⁵ abweicht. Die Regelungen unterscheiden sich formal insofern, als der Wahlvorschlag des BVerfG mit § 7a Abs. 1 BVerfGG nur einfach-gesetzlich geregelt ist. Zudem ist die Frist, ab der das LVerfG SH einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten darf, mit drei Monaten einen Monat länger als auf Bundesebene ausgestaltet. Materiell sieht Art. 51 Abs. 7 LV SH/E eine Absenkung des Quorums auf eine einfache Mehrheit bei Wahl eines vom LVerfG SH selbst vorgeschlagenen Kandidaten vor. Bundesrechtlich gilt auch bei der Wahl eines vom BVerfG vorgeschlagenen Kandidaten eine Zweidrittelmehrheit.

Die – verfassungskonforme –³⁶ Absenkung des Quorums für die Wahl der Landesverfassungsrichter ist zwar grundsätzlich nicht unkritisch, weil die Legitimation der Landesverfassungsrichter auf einer möglichst breiten Basis erfolgen sollte, die die Überparteilichkeit und Akzeptanz des Gerichtes

³³ *Grünwald*, in: Walter/Grünwald, BVerfGG, 21. Ed. 01.06.2026, § 4 Rn. 13; *Häußler*, Der Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und politischer Führung, 1994, S. 187; *Heinrichsmeier*, in:

Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 4 Rn. 8; *Volp*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 4 Rn. 13.

³⁴ Vgl. zum Bundesrecht *Heinrichsmeier*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 4 Rn. 8; *Hömig*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 4 Rn. 8.

³⁵ Dazu Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus November 2024 für die öffentliche Anhörung am 13. November 2024 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 20/12977 und BT-Drs. 20/12978 zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1029124/Stellungnahme-Karpenstein_DAV.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 12 ff.

³⁶ BayVerfGHE 43, 107 (117); 46, 1 (10); BVerfG, Beschl. v. 23.7.1998 – 1 BvR 2470/94, BayVBl. 1999, 16.

widerspiegelt und stärkt.³⁷ Jedoch geht mit dem zwingenden Quorum der Zweidrittelmehrheit die Gefahr einer Blockade der Wahl durch Sperrminoritäten einher. Von daher ist es zu begrüßen, dass ein Ersatzwahlmechanismus vorgeschlagen wird, der diese Gefahr der Blockade reduziert und mit höherer Wahrscheinlichkeit eine erfolgreiche Wahl ermöglicht, zumal anders als auf Bundesebene kein zweites Legislativorgan für einen Ersatzwahlmechanismus zur Verfügung steht. Die Beschränkung des reduzierten Quorums der einfachen Mehrheit auf vom LVerfG SH vorgeschlagene Kandidaten dient als Korrektiv, damit die jeweilige politische Mehrheit nicht alleine ihre eigenen Kandidaten wählen kann.³⁸

Insgesamt stellen die Vorschläge eine ausgewogene Entscheidung zwischen der Sicherstellung demokratischer Legitimation der Richter und eines funktionsfähigen und Blockadestellungen so weit wie möglich verhindernden Wahlmechanismus dar. Daher begrüßt der DAV die vorgeschlagenen Neuregelungen.

f) Art. 51 Abs. 10 LV SH/E [Bindungswirkung]

Art. 51 Abs. 10 LV SH/E ist das landesrechtliche Pendant zu Art. 94 Abs. 4 Satz 1 GG n.F., der ebenfalls im Rahmen der Reform zur Stärkung der Resilienz und Unabhängigkeit des BVerfG eingeführt wurde.³⁹

Art. 51 Abs. 10 LV SH/E ordnet die bisher nur in § 29 Abs. 1 LVerfGG SH einfachgesetzlich festgeschriebene Bindungswirkung der Entscheidungen des LVerfG SH an. Die Regelung bindet staatliche Hoheitsträger wie die Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Landes in ihrem Handeln an die Entscheidungen und Auslegungen des LVerfG SH. Die Bindungswirkung dient

³⁷ Siehe etwa *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 24.

³⁸ Dazu *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 25 f.

³⁹ Dazu bereits die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus November 2024 für die öffentliche Anhörung am 13. November 2024 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 20/12977 und BT-Drs. 20/12978 zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1029124/Stellungnahme-Karpenstein_DAV.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 9 f.

der Sicherung des Vorrangs der Verfassung, der Effektivität der Verfassungsgerichtsbarkeit und damit insgesamt dem dauerhaften Bestand der LV SH.⁴⁰ Auch wenn diese Bindungswirkung schon heute aus dem Status und den Aufgaben des LVerfG SH abzuleiten sein dürfte, ist sie schützenswert und daher klarstellend verfassungsrechtlich ausdrücklich zu verankern.⁴¹

Das im Rahmen der Debatte zur Stärkung der Resilienz des BVerfG vorgebrachte Argument gegen die verfassungsrechtliche Verankerung der Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG, Hoheitsträger würden damit unwiederbringlich an „Fehlentscheidungen“ des BVerfG – insbesondere wenn dieses „durch Extremisten besetzt“ sei – gebunden, was eine „tiefgreifende Veränderung“ unserer Rechtsordnung darstelle,⁴² kann dies nicht überzeugen.⁴³ Dies ist erstens bereits deshalb unzutreffend, weil der Kern der Bindungswirkung schon heute als indisponibel gilt;⁴⁴ die Bindung der anderen Verfassungsorgane an verfassungsgerichtliche Entscheidungen ergibt sich nach der Rechtsprechung bereits aus der Verfassung selbst.⁴⁵ Eine „tiefgreifende Veränderung“ der Rechtsordnung wird offenkundig auch mit Art. 51 Abs. 10 LV SH/E weder bezweckt noch bewirkt. Zweitens trägt die Bindungswirkung schon bisher Änderungen von Umständen, gesellschaftlichen Verständnissen und Lebensverhältnissen Rechnung;⁴⁶ und sie wird dies auch nach ihrer

⁴⁰ Vgl. zur bundesrechtlichen Regelung *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31 Rn. 1, 75; *Heusch*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 13; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 31 Rn. 2; von *Ungern-Sternberg*, in: Walter/Grünewald, BVerfGG, 21. Ed. 01.06.2026, § 31 Rn. 1.

⁴¹ Vgl. zum BVerfG: Nach *Bethge* handelt es sich um „die zentrale Norm“ des BVerfGG, siehe *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31 Rn. 1; ähnlich *Walter/Fetscher*, Mindeststandards für eine wehrhafte Landesverfassungsgerichtsbarkeit – Reformvorschläge auf der Basis eines interföderalen Vergleichs, S. 38 f.

⁴² *Kähler*, FAZ Einspruch v. 07.06.2024.

⁴³ Dazu bereits ausführlich die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins aus November 2024 für die öffentliche Anhörung am 13. November 2024 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen BT-Drs. 20/12977 und BT-Drs. 20/12978 zur Änderung des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1029124/Stellungnahme-Karpenstein_DAV.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 9 f.

⁴⁴ *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31 Rn. 10.

⁴⁵ Mit Verweis auf Art. 20 Abs. 3 GG, BVerfGE 40, 88 (93 f.); 115, 97 (108); siehe auch *Kirchner*, Karlsruhes Vollstrecker, VerBlog, 10.4.2024; *Heusch*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 13 f., 51, 71; dafür spricht auch, dass die Bindungswirkung vom Verfassungsgeber als selbstverständlich erachtet und daher verfassungsrechtlich vorausgesetzt statt ausdrücklich normiert wurde, siehe *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31; *Heusch*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 4.

⁴⁶ BVerfGE 33, 199 (203 f.); 78, 38 (48); 82, 198 (205); 128, 326 (364 f.); *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31 Rn. 100.

Konstitutionalisierung tun. Im Übrigen ergibt sich aus der Bindungswirkung weder ein ausnahmsloses Normwiederholungsverbot des Gesetzgebers⁴⁷ noch, anders als von der Kritik vorgebracht, eine automatische Strafbarkeit von Richtern andersentscheidender Gerichte wegen Rechtsbeugung.⁴⁸ Stets bleibt die Möglichkeit, eine Rechtsfrage, zu der eine als problematisch empfundene Entscheidung ergangen ist, erneut vor das LVerfG SH zu bringen, sodass dieses sich ggf. selbst korrigieren kann.⁴⁹ Eine Versteinerung der Verfassungsinterpretation und eine Änderung der Grundsätze über die verfassungsrechtliche Rechtsfortbildung ist daher nicht zu befürchten.⁵⁰ Drittens dienen die Reformen gerade dazu, die Ausgewogenheit des Gerichts und seiner Rechtsprechung auch in den kommenden Jahrzehnten zu gewährleisten. Die verfassungsrechtliche Klarstellung ihrer Bindungswirkung kann deshalb nicht aus Sorge vor „Extremisten“ im Gericht infrage gestellt werden.

Der DAV begrüßt die vorgeschlagene Änderung daher uneingeschränkt.

g) Art. 51 Abs. 4 LV SH/E [Stellvertreter]

Die Klarstellung in Satz 5, dass die Vorschriften zu den Mitgliedern des LVerfG SH gleichermaßen für ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten, ist zu begrüßen. Insbesondere stellen sie einen identischen Schutz ihrer Unabhängigkeit sicher.

Außerdem – und der Resilienz zuträglich – ist durch die Änderung (bereits) in der Verfassung festgelegt, dass die Mitglieder und für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertretung vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt werden.⁵¹ Dies ist ebenfalls zu begrüßen.

⁴⁷ *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31 Rn. 71, 121; *Heusch*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 59, 61; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 31 Rn. 37.

⁴⁸ Vgl. *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL 2023, § 31 Rn. 20.

⁴⁹ Vgl. *Heusch*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 67.

⁵⁰ Vgl. *Heusch*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 31 Rn. 56-59; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Aufl. 2024, § 31 Rn. 27.

⁵¹ Vgl. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wehrhafter Rechtsstaat“, 18.04.2024, S. 158.

h) Art. 51 Abs. 8 LV SH/E [Vorzeitiges Ausscheiden]

Art. 51 Abs. 8 LV SH/E entspricht § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LVerfGG SH. Es handelt sich somit um eine Konstitutionalisierung der dortigen Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Landesverfassungsrichtern.

Der DAV begrüßt diesen Vorschlag, weil hiermit auch im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Richters rechtssicher eine kontinuierliche Besetzung des LVerfG SH gewährleistet sowie verfassungsrechtlich abgesichert wird (vgl. dazu auch die Stellungnahme zu Art. 51 Abs. 6 LV SH/E unter II. 2. d)).

i) Art. 50 LV SH/E [Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses]

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 50 Abs. 2 Satz 3 LV SH/E ist zu begrüßen, weil ohne Aufhebung des bisherigen Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses und damit die Konstituierung des gesamten Richterwahlausschusses verhindert werden kann. Auf diese Weise werden sowohl die Legitimation als auch die Konstituierung des Richterwahlausschusses bei schwierigen parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen und seine repräsentative Zusammensetzung gesichert. Es bleibt damit stets gewährleistet, dass notwendige Personalentscheidungen in der Justiz zeitnah getroffen werden können, was letztendlich den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern dient.⁵²

Ebenfalls ist die Regelung des Art. 50 Abs. 3 LV SH/E zu begrüßen. Sie dient der Verhinderung von Blockaden durch Sperrminoritäten bei der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses. In einigen Bundesländern ist bereits zu beobachten, dass die Besetzung des Richterwahlausschusses blockiert ist (z.B. in Thüringen⁵³).

⁵² So auch die überzeugende Begründung der Justizministerin i.R.d. Landtagsdebatte, vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, 19.06.2026, Plenarprotokoll 20/122, S. 9255.

⁵³ https://www.lto.de/persistent/a_id/58481 (zuletzt abgerufen am 06.09.2026).

3. Wahl des Ministerpräsidenten – Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LV SH/E

Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LV SH/E soll verfassungsrechtliche Klarheit hinsichtlich der umstrittenen Frage schaffen, ob im Fall eines dritten Wahlgangs zum Ministerpräsidenten auch derjenige gewählt ist, der als einziger Kandidat zur Wahl stand und dabei weniger Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die bisherige – auch in anderen Bundesländern bestehende – Regelung, nach der im dritten Wahlgang gewählt ist, wer die „meisten Stimmen“ auf sich vereinigt, hat ersichtlich den Fall mehrerer Kandidaten vor Augen.⁵⁴ Für Unklarheit sorgt sie insoweit, als sie sich nicht dazu verhält, unter welchen Voraussetzungen ein Kandidat zum Ministerpräsidenten gewählt ist, wenn außer ihm keine anderen Mitbewerber zur Wahl stehen.⁵⁵ Angesichts dieser Uneindeutigkeit ist eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung aus Gründen der Rechtsklarheit begrüßenswert. Das gilt umso mehr, als das Bedürfnis nach verfassungsrechtlicher Klarheit mit steigender Wahrscheinlichkeit dritter bzw. weiterer Wahlgänge im

⁵⁴ Vgl. dazu *Hölscheidt/Mundil*, Wer hat die meisten Stimmen? Die Wahl des Bundeskanzlers in der dritten Wahlphase, DVBl. 2019, 73 (75).

⁵⁵ Zu dieser Frage im bundesrechtlichen Kontext s. eingehend *Hölscheidt/Mundil*, Wer hat die meisten Stimmen? Die Wahl des Bundeskanzlers in der dritten Wahlphase, DVBl. 2019, 73 (75 ff.), die im Ergebnis ein solches Erfordernis ablehnen. Ebenso *Degenhart*, StaatsR I, 41. Aufl. 2025, Rn. 771; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 19. Aufl. 2026, Art. 63 Rn. 4; *Schenke*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, GG, 222. EL, Stand: Dezember 2023, Art. 63 Rn. 150a ff. Dagegen bejahen ein solches Erfordernis für das Grundgesetz *Schliesky*, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 2016, § 5 Rn. 13. Für die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegen das Erfordernis von mehr Ja- als Nein-Stimmen: *Groth*, in: Classen/Sauthoff, Verfassung MV, 3. Aufl. 2023, Art. 42 Rn. 21. Für die Verfassung Thüringen kommt *Zeh*, Anforderungen der Verfassung des Freistaats Thüringen an die Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag (abrufbar unter: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2214/Z7-2214.pdf) zu dem Ergebnis, es bedürfte von Verfassungs wegen mehr Ja- als Nein-Stimmen für eine Wahl; s. dagegen aber auch die ausführlichen Betrachtungen bei *Dressel/Gogolin*, Die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang – ein verfassungsrechtliches Puzzle, LKV 2015, 433; *Jenak*, Die „meisten Stimmen“ im dritten Wahlgang zur Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten, ThürVBl 2025, 169; *Leisner-Egensperger*, in: HK-ThürVerf, 2. Aufl. 2023, ThürVerf Art. 70 Rn. 14b ff.; *Morlok/Kalb*, Die Wahl des Ministerpräsidenten nach Art. 70 III ThürVerf, ThürVBl 2015, 153 (160); *Morlok*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, 2014, abrufbar unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/downloads/verfassungsgutachten?icid=in-text-link_6908536, die zum gegenteiligen Ergebnis kommen. Vgl. auch alle weiteren ausführlichen Stellungnahmen aus dem Jahr im Gesetzgebungsverfahren zu einer Festlegung auf den „Mehrheitsmodus“, die unter <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-1628/> abrufbar sind. Für eine differenzierte Lösung im Rahmen einer Neuregelung s. auch *Talg*, Die Rechtsunsicherheiten rund um die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten – Szenarien und Lösungsansätze, ThürVBl 2025, 25 (27 ff.) und *Schleicher*, Der konkurrenzlos antretende Kandidat und weitere Regelungsdefizite im Zusammenhang mit der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten. Verfassungspolitischer Handlungsbedarf und Lösungsoptionen, ThürVBl 2024, 1. Für die kommunale Ebene hat das BVerfG nicht in Frage gestellt, dass im Fall einer Wahl mit nur einem vorgeschlagenen Kandidaten dieser auch mit nur einer Stimme gewählt werden kann, vgl. BVerfGE 120, 82, (119).

Rahmen der Regierungsbildung wachsen dürfte, wie nicht zuletzt die Diskussionen in Thüringen belegen.

Aus Sicht des DAV ist es allerdings gerade vor dem Hintergrund zunehmend verändernder parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse, die Regierungsbildungen erschweren, und mit Blick auf das Ziel der Resilienz gegenüber den Gefahren demokratischer und rechtsstaatlicher Regression, die der Gesetzentwurf verfolgt, unerlässlich, sich die praktischen Konsequenzen vor Augen zu führen, die von Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LV SH/E ausgehen.⁵⁶

Der DAV erkennt einerseits erhebliche Obstruktionsrisiken und andererseits die Gefahr, dass ein Zustand perpetuiert wird, in dem eine geschäftsführende Landesregierung (lange Zeit) im Amt verbleibt. Denn mit zunehmendem Zeitablauf reduziert sich die demokratische Legitimation der geschäftsführenden Regierung. Daher ist der Vorschlag jedenfalls unter rechtspolitischen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten.

a) Überblick über die Regelungen zur Wahl der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers

Die Verfassungen der Länder regeln die Wahl ihres Regierungschefs unterschiedlich:

Baden-Württemberg legt in Art. 46 f. LV fest, dass der Ministerpräsident nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags gewählt werden kann. Kommt eine Regierungsbildung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des Landtags zustande, so ist dieser aufgelöst. **Bayern** ermöglicht eine Wahl des Ministerpräsidenten bereits mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen schon im ersten Wahlgang, Art. 44 Abs. 1 LV;⁵⁷ kommt eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, hat der Landtagspräsident den Landtag aufzulösen, Art. 44 Abs. 5 LV. In **Berlin** wird

⁵⁶ Zum Thüringer Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 siehe die dortige Sachverständigenanhörung, abrufbar unter <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-1628/> abrufbaren Stellungnahmen (zuletzt abgerufen am 31.08.2026).

⁵⁷ *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, Verfassung des Freistaates Bayern, 6. Aufl. 2020, Art. 44 Rn. 3.

der Regierende Bürgermeister in den ersten beiden Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt, Art. 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 LV; im dritten Wahlgang genügt dann, die meisten Stimmen zu erhalten, Art. 56 Abs. 1 Satz 3 LV. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann das Abgeordnetenhaus beschließen, seine Wahlperiode vorzeitig zu beenden, Art. 54 Abs. 2 LV. **Brandenburg** hat mit Art. 83 Abs. 1 und Abs. 2 LV eine mit Art. 33 LV SH vergleichbare Regelung, sieht allerdings in Art. 83 Abs. 3 LV die automatische Auflösung des Landtags nach drei Monaten ohne erfolgreiche Wahl vor. **Bremen** sieht die Wahl des Präsidenten des Senats, der zugleich Bürgermeister ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor, Art. 107 LV. In **Hamburg** wird der Erste Bürgermeister mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederzahl der Bürgerschaft gewählt, Art. 34 LV; Art. 11 Abs. 1 Satz 3 LV sieht die Möglichkeit der Selbstauflösung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vor. In **Hessen** erfolgt die Wahl des Ministerpräsidenten ebenfalls mit absoluter Mehrheit, Art. 101 Abs. 1 Satz 1 LV; auch hier kann sich der Landtag aber mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen, Art. 80 LV. **Mecklenburg-Vorpommern** sieht ein mehrstufiges Verfahren vor, das zunächst die Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder voraussetzt, Art. 42 Abs. 1 LV. Nach vier Wochen hat der Landtag über seine Auflösung Beschluss zu fassen, die mit der Mehrheit der Mitglieder erreicht werden kann, Art. 42 Abs. 2 LV. Wird das nicht beschlossen, findet am selben Tag eine Wahl zum Ministerpräsidenten statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, Art. 42 Abs. 3 LV. **Niedersachsen** legt in Art. 29 Abs. 1 LV die Wahl des Ministerpräsidenten zunächst ebenfalls durch die Mehrheit der Mitglieder fest; kommt so nach 21 Tagen nach dem Zusammentritt keine Regierungsbildung zustande, beschließt der Landtag innerhalb von weiteren 14 Tagen über seine Auflösung, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder bedarf, Art. 30 Abs. 1 LV. Wird sie nicht beschlossen, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat, Art. 30 Abs. 2 Sätze 1, 2 LV. In **Nordrhein-Westfalen** ist ein mehrstufiges System vorgesehen: Im ersten Wahlgang bedarf der Bewerber der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags; in zwei weiteren Wahlgängen genügt ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich auch so keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, Art. 52 Abs. 1, Abs. 2 LV. In **Rheinland-Pfalz** fordert Art. 98 Abs. 2 Satz 1 LV die Wahl des Ministerpräsidenten ebenfalls mit absoluter Mehrheit; auch er kann aber mit den Stimmen der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl aufgelöst werden, Art. 84 Abs. 1 LV. Das **Saarland** sieht eine Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder vor, Art. 87 Abs. 1 LV; kommt diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt zustande, ist der Landtag aufgelöst, Art. 87 Abs. 4 LV. Zugleich kann sich das Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder selbst auflösen, Art. 69 LV. In **Sachsen** besteht mit Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 LV eine mit Art. 33 LV SH vergleichbare Regelung, wobei die Mehrheitsregelung bereits nach einem erfolglosen Wahlgang greift. Die Verfassung sieht in Art. 60 Abs. 3 LV die Auflösung des Landtags nach vier Monaten ohne erfolgreiche Wahl des Ministerpräsidenten vor. Art. 65 LV **Sachsen-Anhalt** fordert für den ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des Landtags (Absatz 2 Sätze 1 und 2); danach wird innerhalb von 14 Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode abgestimmt, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags beschlossen werden muss (Absatz 2 Satz 3). Wird dies nicht beschlossen, so findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält (Absatz 2 Satz 4). In **Thüringen** gilt mit Art. 70 Abs. 3 LV für die Wahl des Ministerpräsidenten eine Regelung, die mit der derzeitigen Rechtslage in Schleswig-Holstein vergleichbar ist.

Auf **Bundesebene** sieht Art. 63 Abs. 4 Satz 1 GG für die Wahl des Bundeskanzlers im dritten Wahlgang abgesenkte Mehrheitsanforderungen vor. Danach ist gewählt, wer „die meisten Stimmen“ erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muss der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen, Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident gemäß Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

b) Risiken des Änderungsvorschlags

In den Blick zu nehmen sind – ganz im Sinne der Gesetzesentwürfe im Übrigen – insbesondere Obstruktionspotentiale, die Art. 33 Abs. 4 Satz 3 LV SH/E neu eröffnen würde. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 LV SH dient in seiner aktuellen Fassung als Ausweg für den Fall, dass eine Wahl in den ersten beiden Wahlgängen nicht durch stabile Mehrheitsverhältnisse ermöglicht worden ist.⁵⁸ Um überhaupt eine Regierungsbildung zu ermöglichen, wird im dritten Wahlgang ein Kompromiss zulasten der Regierungsstabilität und -legitimation eingegangen.⁵⁹

Dabei fällt auf, dass Art. 33 Abs. 4 Satz 2 LV SH im Vergleich etwa zu Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG unbedingt darauf ausgerichtet ist, die Wahl und Ernennung eines Ministerpräsidenten herbeizuführen. Das Erreichen dieses Ziels beim Antreten bloß eines Kandidaten zur Wahl würde durch die angedachte Verfassungsänderung erheblich erschwert.⁶⁰ Zwar bräuchte es dann für sich genommen nicht mehr die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags. Gelingt es allerdings denjenigen, die einen Kandidaten ablehnen, ihre Stimmen bei der Wahl zu mobilisieren, bewirkt das für den Kandidaten kaum eine Erleichterung im dritten Wahlgang. Eine (destruktive) Nein-Stimmen-Mehrheit hätte es damit in der Hand, den dritten bzw. weitere Wahlgänge leerlaufen zu lassen,⁶¹ und zwar paradoxerweise nicht durch Aufstellung

⁵⁸ Vgl. *Hölscheidt/Mundil*, Wer hat die meisten Stimmen? Die Wahl des Bundeskanzlers in der dritten Wahlphase, DVBl. 2019, 73 (75); *Jenak*, Die „meisten Stimmen“ im dritten Wahlgang zur Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten, ThürVBl 2025, 169 (174).

⁵⁹ Vgl. *Morlok*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, 2014, abrufbar unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/downloads/verfassungsgutachten?icid=in-text-link_6908536 (zuletzt abgerufen am 06.09.2026), S. 10.

⁶⁰ Kritisch zu der daraus folgenden Inkohärenz *Payandeh*, Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen Reform des Staatsorganisationsrechts, abrufbar unter: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2166/Z7-2166.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 6 f.

⁶¹ Vgl. auch u.a. *Hölscheidt/Mundil*, Wer hat die meisten Stimmen? Die Wahl des Bundeskanzlers in der dritten Wahlphase, DVBl. 2019, 73 (78); *Kropp*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf LT-Drs. 7/1628, abrufbar unter: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2215/Z7-2215.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 5; *Talg*, Die Rechtsunsicherheiten rund um die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten – Szenarien und Lösungsansätze, ThürVBl. 2025, 25 (27).

eigener Kandidaten,⁶² sondern dadurch, dies gerade zu unterlassen. Weshalb sie es in dieser Situation, in der sie einen eigenen Kandidaten nicht vorschlagen, nicht hinzunehmen haben, dass ein Kandidat auch mit weniger Ja- als Nein-Stimmen gewählt wird, liegt jedenfalls nicht ohne weiteres auf der Hand.⁶³ Außerdem besteht die Gefahr, dass der amtierende Ministerpräsident durch die Neuregelung strategisch nicht zur Wahl antritt, um so (geschäftsführend) im Amt zu bleiben (siehe dazu auch sogleich).⁶⁴

Art. 34 Abs. 2 LV SH legt die bisherigen Regierungsmitglieder darauf fest, bis zum Amtsantritt der Nachfolger geschäftsführend im Amt zu bleiben. Zu einer Auflösung des Landtags kommt es im Falle eines Scheiterns der Ministerpräsidentenwahl – anders als nach dem Grundgesetz, das dem Bundespräsidenten diese Möglichkeit eröffnet, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 Fall 2 GG – nicht. Um Neuwahlen herbeizuführen käme dann nur eine Selbstauflösung in Betracht, die ihrerseits die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags voraussetzt (Art. 19 Abs. 2 LV SH). In diesem Fall aber kommt es dazu, dass statt einer gewählten Minderheitsregierung – die die Verfassung für den Fall mehrerer Kandidaten hinnimmt – die geschäftsführende Regierung im Amt bleibt. Der Vergleich der legitimatorischen Stellung beider denkbaren Möglichkeiten⁶⁵ scheint jedenfalls nicht zwangsläufig zu dem Ergebnis zu kommen, dass eine auf unbegrenzte Zeit geschäftsführend im Amt verbleibende Regierung in dieser Situation vorzugswürdig ist. Der Umstand, dass ein konstruktives Misstrauensvotum gemäß Art. 42 LV SH nicht gegen den geschäftsführenden Ministerpräsidenten gerichtet sein kann,⁶⁶ verdeutlicht, dass eine geschäftsführende Regierung nicht mehr

⁶² Vgl. *Morlok*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, 2014, abrufbar unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/downloads/verfassungsgutachten?icid=in-text-link_6908536 (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 21.

⁶³ In diese Richtung auch *Jenak*, Die „meisten Stimmen“ im dritten Wahlgang zur Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten, ThürVBl 2025, 169 (174).

⁶⁴ *Vanberg*, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Neuregelung von Artikel 70 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, abrufbar unter: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2073/Z7-2073.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 2.

⁶⁵ Hierzu ausführlich *Jenak*, ThürVBl 2025, 169 (174 ff.) und *Schenke*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, GG, 222. EL, Stand: Dezember 2023, Art. 63 Rn. 150e – jeweils kritisch bezüglich der legitimatorischen Stellung der geschäftsführenden Regierung.

⁶⁶ *Schulz*, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 42 Rn. 13. Zu Art. 67 GG *Herzog*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 53. EL Oktober 2008, Art. 67 Rn. 36a Fn. 15.

abhängig vom Vertrauen des neuen Landtags ist⁶⁷. Ihre Ablösung ist auch ein Ausdruck des Grundsatzes vom Prinzip der „Herrschaft auf Zeit“⁶⁸.

Vor diesem Hintergrund würde die Kurationsfunktion des Parlaments für den Fall bloß eines Kandidaten, der nicht die Mehrheit der Mitglieder des Landtags hinter sich versammeln kann, zumindest erheblich erschwert. Durch die vorgeschlagene Neuregelung könnte eine „Sackgassensituation“ entstehen, jedenfalls dann, wenn an ihr ohne flankierende Änderungen festgehalten würde.

c) Alternativen

Diese „Sackgassensituation“ ließe sich wie folgt auflösen:

- Denkbar ist zunächst eine Regelung zu Gunsten des Meiststimmensystems.⁶⁹ Auf diese Weise würde die Auslegungsvariante, die das überwiegende Schrifttum Art. 33 Abs. 4 Satz 2 LV SH bzw. Parallelnormen in anderen Verfassungen zuschreibt,⁷⁰ verfassungsrechtlich ausdrücklich verankert.

⁶⁷ Siehe dafür auch *Morlok*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, 2014, abrufbar unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/downloads/verfassungsgutachten?icid=in-text-link_6908536 (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 9 mit umfangreichen Nachweisen; nachdrücklich auch *Morlok*, Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Reform des Staatsorganisationsrechts Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/1628, abrufbar unter: https://beteiligtransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligtransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2170/Z7-2170.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 3 ff.

⁶⁸ Zu diesem Grundsatz etwa *Dreier*, in: *Dreier*, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Demokratie) Rn. 73 m.w.N.

⁶⁹ Zum Meiststimmensystem BVerfGE 120, 82, (119): „Bei Wahlen gilt grundsätzlich das Meiststimmverfahren [...], so dass es lediglich auf die für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen ankommt. Es ist der Kandidat gewählt, auf den mindestens eine Stimme mehr entfällt als auf eine andere vorgeschlagene Person. Die Wahl einer Person kann nur verhindert werden, wenn ein Alternativkandidat vorgeschlagen wird, der mehr Stimmen erhält. Im Extremfall ist ein Kandidat mit einer Stimme gewählt, wenn im Übrigen nur Stimmenthaltungen abgegeben worden sind.“

⁷⁰ *Hölscheidt/Mundil*, Wer hat die meisten Stimmen? Die Wahl des Bundeskanzlers in der dritten Wahlphase, DVBl. 2019, 73 (75 ff.); *Degenhart*, StaatsR I, 41. Aufl. 2025, Rn. 771; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 19. Aufl. 2026, Art. 63 Rn. 4; *Schenke*, in: *Kahl/Waldhoff/Walter*, GG, 222. EL, Stand: Dezember 2023, Art. 63 Rn. 150a ff.; *Groth*, in: *Classen/Sauthoff*, Verfassung MV, 3. Aufl. 2023, Art. 42 Rn. 21; *Dressel/Gogolin*, Die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang – ein verfassungsrechtliches Puzzle, LKV 2015, 433; *Jenak*, Die „meisten Stimmen“ im dritten Wahlgang zur Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten, ThürVBl 2025, 169; *Leisner-Egensperger*, in: *HK-ThürVerf*, 2. Aufl. 2023, ThürVerf Art. 70 Rn. 14b ff.; *Morlok/Kalb*, Die Wahl des Ministerpräsidenten nach Art. 70 III ThürVerf, ThürVBl 2015, 153 (160); *Morlok*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 der

- Soll es bei der vorgesehenen Mehrheitslösung bleiben, böten sich flankierende Regelungen an.⁷¹ Insbesondere bietet sich ein Ausweg aus der Patt-Situation in Form der Auflösung des Landtags an.⁷² So könnte geregelt werden, dass sich der Landtag nach einer bestimmten – nicht zu kurz bemessenen – Frist automatisch auflöst.⁷³ Alternativ könnte der Landtag selbst nach einer gewissen Zahl von Wahlgängen über seine Auflösung abstimmen und diese mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen (vgl. die Regelungen in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 LV HH, Art. 80 LV HE, Art. 42 Abs. 2 LV MV, Art. 30 Abs. 1 LV ND, Art. 84 Abs. 1 LV RP, Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LV ST). Auch die Einbindung eines Dritten, z.B. des Landtagspräsidenten, scheint nicht ausgeschlossen, um nach einer bestimmten Zahl gescheiterter Wahlgänge über eine mögliche Auflösung zu entscheiden.
- Eine Kompromisslösung könnte eine Festlegung auf das Meiststimmensystem sein, das zugleich ein „Schutzquorum“⁷⁴ vorsieht. Als mögliche Grenzen kommen hier etwa 10 – 30 % der Gesamtzahl der Mitglieder des Landtags in Betracht. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass es nicht zur Wahl eines Kandidaten mit nur sehr

Verfassung des Freistaats Thüringen, 2014, abrufbar unter:

https://www.tagesspiegel.de/politik/downloads/verfassungsgutachten?icid=in-text-link_6908536. Vgl. auch BVerfGE 120, 82, (119).

⁷¹ Vgl. ebenso *Payandeh*, Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen Reform des Staatsorganisationsrechts, abrufbar unter:

https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2166/Z7-2166.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 2. Siehe auch *Blanke*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf LT-Drs. 7/162, abrufbar unter https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2220/Z7-2220.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 17 f.

⁷² Vgl. *Talg*, Die Rechtsunsicherheiten rund um die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten – Szenarien und Lösungsansätze, ThürVBZ. 2025, 25 (27); *Schleicher*, Der konkurrenzlos antretende Kandidat und weitere Regelungsdefizite im Zusammenhang mit der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten. Verfassungspolitischer Handlungsbedarf und Lösungsoptionen, ThürVBZ 2024, 1 (6).

⁷³ So etwa auch der Vorschlag bei *Blanke*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf LT-Drs. 7/162, abrufbar unter https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2220/Z7-2220.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 17 f.

⁷⁴ Vgl. *Schleicher*, Der konkurrenzlos antretende Kandidat und weitere Regelungsdefizite im Zusammenhang mit der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten. Verfassungspolitischer Handlungsbedarf und Lösungsoptionen, ThürVBZ 2024, 1 (5); ebenso *Kropp*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf LT-Drs. 7/1628, abrufbar unter: https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/7-1628/3_Parl_Anhoerungsverf/Z7-2215/Z7-2215.pdf (zuletzt abgerufen am 31.08.2026), S. 8 f.

wenigen Stimmen kommt, ohne zugleich der ablehnenden Mehrheit die Möglichkeit zur Obstruktion an die Hand zu geben.

- Zumindest denkbar wäre es auch, den von *Talg* vorgeschlagenen **vereinenden Stufenansatz**⁷⁵ zu übernehmen (ähnlich, aber mit Abweichungen im Detail in Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Art. 42 LV MV, in Niedersachsen, vgl. Art. 29 f. LV ND und in Sachsen-Anhalt, vgl. Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 – 3 LV ST): Zunächst wird ab dem dritten Wahlgang nach dem Mehrheitsprinzip (mehr Ja- als Nein-Stimmen) verfahren. Kommt die Wahl eines Ministerpräsidenten in drei Wahlgängen mit derart abgesenkten Anforderungen nicht zustande, hat der Landtag über seine Auflösung abzustimmen und kann diese mit absoluter Mehrheit beschließen. Scheitert auch diese Abstimmung – wird der Landtag also nicht aufgelöst –, so kommt es in einem weiteren Wahlgang für den konkurrenzlos zur Wahl stehenden Kandidaten nur auf dessen Ja-Stimmen an (Meiststimmenprinzip).

⁷⁵ *Talg*, Die Rechtsunsicherheiten rund um die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten – Szenarien und Lösungsansätze, ThürVBl. 2025, 25 (27).

Verteiler

- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Innen- und Rechtsausschuss
- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesdatenschutzbeauftragte

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Verdi
- Gewerkschaft der Polizei
- Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- stiftung neue verantwortung e.V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins

Presse

- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC

- Heise
- LTO
- NJW
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht